



**FESTSETZUNGEN**

- Abgrenzung des Geltungsbereiches
- Firsthöhe : max 8 m Die Fensteröffnung der schützenswerten Ruheräume (z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer) sind nach Süden oder Westen zu orientieren.
- Kniestock : max 60 cm
- Dachneigung : 35 - 45 ° Die Fensteröffnungen von Aufenthaltsräumen (z.B. Wohnküche, Wohnzimmer) die dem Freizeitzentrum zugewandt sind, sind mit Schallschutzfenstern mindestens der Klasse III auszustatten.
- Giebelbreite : max 10 m

**HINWEISE**

- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Hauptgebäude
- Nebengebäude

**Begründung**

Die derzeit vorhandene 2-geschossige Bebauung nördlich der Hepachstraße und westlich des Parkweges bildet einen unorganischen Abschluß zur freien Landschaft im Westen und zur nördlich angrenzenden Freifläche des vorhandenen Freizeitentrums.

Eine städtebaulich anzustrebende Ortsabrundung in Anpassung an die Zielvorstellungen der Stadt Lindau, die im genehmigten Flächennutzungsplan ausgedrückt sind, wie auch die große Nachfrage nach Bauland im Ortsteil Oberreitnau waren Anlaß, eine Satzung im Sinne von § 34(4) BauGB in die Wege zu leiten.

Die Erschließung des kleinen Baugebiets ist im Norden vorgesehen, um einmal möglichst ruhiges Wohnen an der Südseite der geplanten Gebäude zu gewährleisten und außerdem durch diesen Weg eine zusätzliche Zufahrt zu den Freiflächen im Westen des Freizeitentrums zu ermöglichen.

Die Bebauung selbst ist in eingeschossiger Bauweise vorgesehen, um einen weicheren Übergang von der zweigeschossigen Bauweise in die freie Landschaft zu finden.

Auszug aus dem Internet

**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates vom 14. 6. 1988



Lindau(B), den 14. 6. 1988

Müller  
Oberbürgermeister

Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange durchgeführt

Satzungsbeschluß des Stadtrates vom 15. 11. 1988



Lindau(B), den 15. 11. 1988

Müller  
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 29. 3. 1989 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 8. 4. 1989 ortsüblich bekannt gemacht

Die Satzung wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden



Lindau(B), den 12. 4. 1989

Müller  
Oberbürgermeister

Auszug aus dem Internet

**Satzung der Stadt Lindau(B)**  
gemäß § 34(4) BauGB

Lindau (B), den 24. 8. 1988

Stadtbauamt

Stadtplanung

*G. Jung*  
Leiter

*W. Schick*  
Leiter